Gemeinde Guteneck
Landkreis Schwandorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Oberaich“

Zusammenfassende Erklärung

nach § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die nachfolgende zusammenfassende Erklärung beschreibt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Oberaich“ der Gemeinde Guteneck berücksichtigt wurden. Zudem wird erklärt, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass und Ziele der Planung, Umweltprüfung

Nicht zuletzt dadurch, dass sich die negativen Folgen der fossilen Energiewirtschaft von Jahr zu Jahr immer deutlicher abzeichnen, ist die Nutzung regenerativer Energiequellen ein allgegenwärtiges Thema. Vor diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern.

In der Gemeinde Guteneck ist nordöstlich der Ortslage Oberaich auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche durch einen Investor eine Freiflächenphotovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich geplant. Die überplante Gesamtfläche, die bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, beläuft sich auf ca. 9,51 ha. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten PV-Anlage zu schaffen, hat der Investor bei der Gemeinde die Einleitung der hierfür erforderlichen Bauleitplanverfahren beantragt.

Der Gemeinderat Guteneck stimmte diesem Vorhaben bereits grundsätzlich zu. Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage an dem vorgesehenen Standort und zur Gewährleistung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen an diesen Bereich hat die Gemeinde Guteneck, basierend auf dem Antrag des Investors, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Oberaich" beschlossen. Parallel hierzu wurde das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Guteneck durchgeführt.

Die für die Aufstellung von Solarmodulen vorgesehenen Flächen wurden als sonstiges Sondergebiet (SO_{PV}) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage" festgesetzt. Grundsätzlich sind solche Gebiete als Sondergebiete festzusetzen, da sie sich von den klassischen Baugebieten gemäß BauNVO wesentlich unterscheiden. In dem festgesetzten Sondergebiet soll eine großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage realisiert werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält alle rechtsverbindlichen Festsetzungen, die für eine städtebaulich geordnete Entwicklung am vorgesehenen Standort erforderlich sind und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 BauGB). Die Planung erfolgte auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Um den zu erwartenden Eingriff zu beurteilen, wurden die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der einzelnen geplanten Nutzungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet und bewertet. Im Übrigen wird auf die allgemeine Zusammenfassung des Ergebnisses der Umweltprüfung im Umweltbericht der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Oberaich" verwiesen.

Verfahren und umweltrelevante Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.06.2019 mit 15.07.2019 und während der öffentlichen Auslegung vom 29.11.2019 mit 13.01.2020 sowie bei der Beteiligung und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende maßgebenden Stellungnahmen ein:

Immissionsschutz

- Landratsamt Schwandorf, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 01.08.2019 und 31.01.2020.
- Landratsamt Schwandorf, Kreisheimatpflege, Schreiben vom 06.07.2019.
- Landratsamt Schwandorf, Gesundheitsamt, Schreiben vom 08.07.2019.

Von den Fachdienststellen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zu schutzbedürftiger Wohnnutzung die Auswirkungen der PV-Anlage gegenüber der Ortslage Oberaich näher zu untersuchen sind.

Lichtimmissionen/Blendwirkung:

Die von der geplanten PV-Anlage potenziell ausgehenden Blendwirkungen wurden anhand einer immissionstechnischen Untersuchung der Möhler + Partner Ingenieure AG vom Oktober 2019 (Bericht Nr. 770-6088-IM; fortgeschrieben im Februar 2020) beurteilt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplanten Photovoltaikanlagen Blendungen an zwei Bestandsgebäuden innerhalb der Ortslage Oberaich zu erwarten sind. Die Blendungen treten unter der Annahme einer ununterbrochenen Sonneneinstrahlung (worts-case Szenario) ausschließlich in den frühen Morgenstunden auf und betragen täglich/jährlich bis maximal 30 Minuten/40,2 Stunden. In der immissionstechnischen Untersuchung der Möhler + Partner Ingenieure AG werden Maßnahmen zur Reduzierung der Blendwirkung für die betroffenen Gebäude aufgezeigt. Im vorliegenden Fall ist zum Schutz der Anwohner vor Blendung die aus gutachterlicher Sicht effektivste und sinnvollste Maßnahme vorgesehen (Reduzierung der südlichsten Modulreihe 1 um 35 m im westlichen Bereich und der Modulreihe 6 um 20 m im westlichen Bereich). An den Stellen, wo die Reduzierungen vorgenommen werden, sind Sichtverbindungen in der gleichen Höhe und Länge wie die entnommenen Paneelstücke anzubringen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden auf diesen Sachverhalt abgestellt. Mit den vorgenommenen Maßnahmen sind im Ortsteil Oberaich weiterhin gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde zudem gemäß der Anregung der unteren Immissionsschutzbehörde zur Konkretisierung eine Festsetzung zur Mindesthöhe der Sichtabschirmung ergänzt. Zur Veranschaulichung wurden in der Planzeichnung ein Detailgrundriss und ein Regelquerschnitt der Sichtabschirmung redaktionell ergänzt.

Geräuschimmissionen durch technische Anlagen:

Die von den geplanten technischen Anlagen der PV-Anlage (Transformator, Wechselrichter) potenziell ausgehenden Geräuschimmissionen wurden anhand einer immissionstechnischen Untersuchung der Möhler + Partner Ingenieure AG vom Oktober 2019 (Bericht Nr. 770-6088-IM) beurteilt und im Februar 2020 nochmals fortgeschrieben. Die Begründung zur Bauleitplanung wurde gemäß den Anregungen der unteren Immissionsschutzbehörde nochmals angepasst. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei den geplanten technischen Anlagen die Kriterien der für die Beurteilung relevanten TA Lärm zuverlässig eingehalten werden. Gesonderte Schallschutzmaßnahmen (zulässige Schallleistungspegel) oder eine Festsetzung der exakten Lage bzw. von Mindestabständen für Transformatoren und Wechselrichter waren daher nicht erforderlich.

Natur- und Artenschutz

- Landratsamt Schwandorf, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 17.07.2019 und 17.02.2020.
- Landratsamt Schwandorf, Kreisheimatpflege, Schreiben vom 06.07.2019.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich:

Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Natur und Landschaft sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB wurden für das Plangebiet entsprechend den in Gliederungs-Nummer 1.3 des Rundschreibens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) formulierten Maßgaben durchgeführt. Hierfür wurden im südlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes insgesamt ca. 1,56 ha als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt. Auf diesen Flächen wurden die Entwicklung einer extensiven Mähwiese bzw. Weide mit der Anlage von Heckenstrukturen sowie entsprechende Pflegemaßnahmen vorgeschrieben.

Den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zur konkreten Darstellung der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen in der Planzeichnung sowie zur Heckenpflege wurde Rechnung und die Planunterlagen dementsprechend redaktionell überarbeitet.

Die Artenliste für Strauchpflanzungen sowie der Mindestabstand des Zaunes zur anstehenden Geländeoberkante wurde gemäß der Anregung der unteren Naturschutzbehörde angepasst.

Artenschutz:

Im Textteil wurde eine Festsetzung zum Artenschutz ergänzt (Erfordernis einer Untersuchung der Fläche auf Bodenbrüter nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde). Demnach ist das überplante Areal bei Bedarf durch einen Fachgutachter auf bodenbrütende Vogelarten zu untersuchen. Das Erfordernis einer Begehung und deren Umfang ist vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse mit Angaben zur Zahl der Begehungen, Datum, Uhrzeit und Wetter sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

Pflanzen:

Das Schutzgut Pflanzen konnte sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt entwickeln. Entlang der Grenze des Vorhabengebietes hat sich in den vergangenen Jahren teilweise dichter Gehölzaufwuchs (Bäume und Sträucher) entwickelt, der als amtlich kartierte Biotope Nrn. 6539-0056-020, 6539-0056-021, 6539-0056-022 gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt ist und sich teilweise bis in das Vorhabengebiet er-

streckt. Im Zuge der Umsetzung der Planung bleiben die Biotope jedoch vollumfänglich erhalten.

Boden und Wasser

- Wasserwirtschaftsamt Weiden, Schreiben vom 12.07.2019 und 09.12.2019.
- Landratsamt Schwandorf, Gesundheitsamt, Schreiben vom 08.07.2019.

Geologisch ist das Planareal Bestandteil des Oberpfälzischen Hügellandes. Der natürlich anstehende Baugrund besteht hier fast ausschließlich aus Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis). Durch die landwirtschaftliche Prägung des Planareals ist der aufgefüllte Boden nicht mehr in seiner natürlichen Zusammensetzung vorhanden. Nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Landratsamtes Schwandorf handelt es sich im Vorhabengebiet um Böden durchschnittlicher Ertragsfähigkeit.

Die zu den wasserwirtschaftlichen Belangen vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes wurden entsprechend berücksichtigt. Hierzu waren bereits entsprechende Hinweise in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten bzw. wurden redaktionell ergänzt.

Die in der Begründung mit Umweltbericht zur Bauleitplanung bereits enthaltenen Ausführungen zur Bodenbewertung wurden anhand der Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes nochmals dahingehend konkretisiert, ob Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG vorliegen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Prüfung der Kriterien (Standortpotential für natürliche Vegetation, Wasserretentionsvermögen, Nitratrückhaltevermögen, Schwermetallrückhalt, Säurepuffervermögen, natürliche Ertragsfähigkeit) insgesamt betrachtet im Plangebiet kein Boden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG vorliegt, zumal durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wie im vorliegenden Fall (Ausgangszustand Ackerfläche, keine Errichtung von Betonfundamenten für Aufständerung, wasserdurchlässige Beläge für Wege und Zufahrten, Versickerung vor Ort, etc.) grundsätzlich durch eine Extensivierung der überplanten Fläche insbesondere im Bereich der internen Ausgleichsflächen eine ökologische Aufwertung des Bodens einhergeht. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich. In der Begründung bzw. im Umweltbericht zur Bauleitplanung wurde dieser Sachverhalt insbesondere durch die Ergänzung der Bodenfunktionsbewertung nochmals ausführlich erläutert.

Der Standort befindet sich außerhalb von im Altlastenkataster registrierten Flächen. Ca. 450 m östlich liegt die ehemalige Altablagerung „SAD-Weidenthal" (ABuDIS Nr. 37600148).

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Es liegen keine näheren Informationen zu den Grundwasserverhältnissen im Plangebiet vor.

Landschaft/Landschaftsbild

- Landratsamt Schwandorf, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 17.07.2019.
- Regierung der Oberpfalz und Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Schreiben vom 10.07. und 11.07.2019 sowie 23.12.2019.

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bestimmt. Nordöstlich des Planareals befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Wald". Das überplante Areal liegt gemäß Regionalplan innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Vorderer Oberpfälzer Wald", in welchem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.

Die Errichtung von Solaranlagen führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich jedoch nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich. Zudem ist das Landschaftsbild bereits durch die zwischen Trefnitz und Trichenricht errichteten Windkraftanlagen technisch überprägt und somit vorbelastet.

Zur Beurteilung der Einsehbarkeit und Fernwirksamkeit der geplanten PV-Anlage aus südlicher Richtung wurde von GP Joule GmbH Ende Juli 2019 eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. In dieser Sichtbarkeitsanalyse wurde der Streckenabschnitt der Staatsstraße St 2156 von der Kreuzung südlich von Oberaich bis zu der in Nabburg verlaufenden Naab hinsichtlich der Einsehbarkeit der geplanten PV-Anlage untersucht. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der geplante Solarpark Oberaich aufgrund der topographischen Verhältnisse sowie der üppigen Waldflächen in der Umgebung im gesamten Streckenverlauf nicht vollständig einsehbar sein wird. Einzelne Spitzen der Einsehbarkeit liegen im Bereich zwischen dem Parkplatz nördlich von Eckendorf und der Ortslage Unteraich und sind demnach lediglich auf kürzere Streckenabschnitte begrenzt. Zudem werden die geplanten Heckenpflanzungen im Bereich der internen Ausgleichsfläche, die im Zuge der Überarbeitung der Planung nochmals quantitativ erhöht wurden, zur Einbindung der Anlage in den Landschaftsraum beitragen und somit eine mildernde Wirkung bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entfalten. Im Norden und Osten ist das überplante Areal ohnehin von Waldflächen umgeben, so dass von diesen Richtungen aus keine Einsehbarkeit oder Fernwirksamkeit gegeben ist.

Die Einsehbarkeit der Module und der sonstigen baulichen Anlagen kann durch die geplanten randlichen Gehölzstrukturen, die geplanten Höhenbeschränkungen der Module und sonstigen baulichen Anlagen sowie die internen Ausgleichsmaßnahmen weitest möglich vermieden werden.

Aus den vorgenannten Gründen hielt die Gemeinde an der Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung eines Solarparks als Beitrag zur nachhaltigen Stromerzeugung auch weiterhin fest. Die Planunterlagen (Begründung mit Umweltbericht) wurden diesbezüglich ergänzt.

Planungsalternativen

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch gemäß den Bestimmungen des EEG können am vorliegenden Standort erfüllt werden.

Alternativstandorte im Bereich Oberaich, die für das geplante Vorhaben eine ähnliche Standortqualität bzw. Eignung vorweisen, stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Planungsalternativen, da die Solarmodulreihen nur in der geplanten Form in Ost-West-Richtung aufgestellt werden können, um eine Südausrichtung der Modulflächen zu gewährleisten.

Guteneck, 14. MAI 2020

Johann Wilhelm
Erster Bürgermeister